Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4392

03. 12. 75

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhrregelung für gewisse Textilerzeugnisse mit Ursprung in Hongkong

Empfehlung für eine Verordnung des Rates betreffend den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Hongkong über den Handel mit Textilerzeugnissen

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhrregelung für gewisse Textilerzeugnisse mit Ursprung in Hongkong

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente [1]), insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Hongkong haben im Rahmen des Abkommens über den internationalen Handel mit Textilerzeugnissen ein Abkommen über den Handel mit Textilerzeugnissen ausgehandelt. Die Kommission hat dem Rat empfohlen, eine Verordnung zum Abschluß dieses Abkommens zu erlassen.

Während der Verhandlungen haben die Gemeinschaft und Hongkong ihre Absicht erklärt, bis zum Abschluß der für das Inkrafttreten des Abkommens notwendigen Verfahren die Bestimmungen dieses Abkommens im voraus anzuwenden.

Es ist deshalb erforderlich, eine Einfuhrregelung für die fraglichen Waren festzulegen, die die Anwendung des ausgehandelten Abkommens erlaubt, und diese Regelung ab sofort in Kraft zu setzen.

Das Abkommen enthält für die Gemeinschaft die Verpflichtung, die Einfuhr bestimmter Textilerzeugnisse innerhalb mengenmäßiger Beschränkungen zuzulassen, zu deren Beachtung sich Hongkong durch Selbstbeschränkung seiner Ausfuhren in die Gemeinschaft verpflichtet. Zur Sicherstellung der Beachtung dieser mengenmäßigen Beschränkungen sieht das Abkommen den Grundsatz der Kontrolle durch die Gemeinschaft vor.

Zu diesem Zweck sollten mengenmäßige Kontingente eingeführt und deren Mengen für die Jahre 1975, 1976 und 1977 sowie die Kriterien für ihre Zuteilung festgesetzt werden.

Es muß gewährleistet werden, daß die Zielsetzung des Abkommens nicht durch Verkehrsverlagerungen umgangen werden.

Wegen der erheblichen Unterschiede zwischen den Bedingungen, denen gegenwärtig die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse in den Mitgliedstaaten unterworfen sind, und der besonderen Empfindlichkeit der Textilindustrie der Gemeinschaft kann die Vereinheitlichung dieser Einfuhrbedingungen nur schrittweise verwirklicht werden. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, diese mengenmäßigen Gemeinschaftskontingente in der Weise zuzuteilen, daß die gemäß den gegenwärtigen Einfuhrbedingungen zugelassenen Mengen nach und nach an den Versorgungsbedarf der Märkte angepaßt werden.

Für bestimmte weitere Textilerzeugnisse sieht das Abkommen ein Überwachungs- und Konsultationsverfahren vor, das Schutzmaßnahmen im Falle einer drohenden Gefahr der Zerrüttung des Marktes ermöglicht. In Übereinstimmung mit diesem Verfahren hat sich Hongkong verpflichtet, eine Selbstbeschränkung seiner Ausfuhren nach bestimmten Mitgliedstaaten einzuführen. Um die Beachtung dieser mengenmäßigen Beschränkungen zu garantieren, sieht das Abkommen den Grundsatz der Kontrolle durch die Gemeinschaft vor.

Es empfiehlt sich daher, in den betroffenen Mitgliedstaaten die Aufrechterhaltung oder die vorübergehende Einführung mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen für diese Erzeugnisse sowie für einen späteren Zeitpunkt den Ersatz dieser verschiedenen Maßnahmen durch einheitliche Freigabemaßnahmen für die ganze Gemeinschaft vorzusehen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 124 vom 8. Juni 1970

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 2. Dezember 1975 – I/4 – 680 70 – E – Ho 8/75:

Diese Unterlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. November 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsunterlagen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

In das Zollgebiet der Gemeinschaft im aktiven Veredelungsverkehr oder im Verfahren der vorübergehenden Verwendung verbrachte Erzeugnisse, die aus diesem Gebiet unbearbeitet oder nach Bearbeitung wieder ausgeführt werden, sollten nicht auf die mengenmäßigen Gemeinschaftskontingente und die sonstigen vorerwähnten mengenmäßigen Beschränkungen bestimmter Mitgliedstaaten angerechnet werden.

Bei der Festsetzung der Kontingente und der regionalen mengenmäßigen Beschränkungen für das Jahr 1975 müssen die vor dem 18. Juli 1975 – ab diesem Zeitpunkt haben die Behörden von Hongkong vorweg die im Abkommen vorgesehenen Selbstbeschränkungsmaßnahmen angewandt – eingeführten Mengen und diejenigen, die danach, aber vor Inkrafttreten des Abkommens eingeführt wurden, berücksichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN —

Artikel 1

1. Die Einfuhr von auf der Liste des Anhangs A aufgeführten Textilerzeugnissen mit Ursprung in Hongkong wird mengenmäßigen Gemeinschaftskontingenten unterworfen.

2. Für die Jahre 1975, 1976 und 1977 wird das Volumen der Kontingente in der in Absatz 1 erwähnten Liste festgelegt.

   Jedoch wird das Volumen der für das Jahr 1975 festgelegten Kontingente vermindert um das der zwischen dem 18. Juli 1975 und dem Tage des Inkrafttretens des Abkommens durchgeführten Einfuhren.

3. Die Kontingente werden aufgeteilt nach dem in der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70, insbesondere in Artikel 11 vorgesehenen Verfahren, um die Ausweitung und die Entwicklung des Textilhandels sicherzustellen und von einem Jahr zum anderen Übertrag und Vorgriff zu ermöglichen.

   Bei der Zuteilung wird jedoch vor dem nach den gegenwärtig in den Mitgliedstaaten angewandten Bedingungen zugelassenen Importvolumen ausgegangen; sie erfolgt mit jährlichen Wachstumsraten, die für die Mitgliedstaaten mit den relativ geringsten diesbezüglichen Volumen spürbar höher sind, um sie schrittweise dem Versorgungsbedarf der Märkte anzunähern.

4. Die Einfuhrgenehmigungen werden durch die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten, ohne weiteres und unverzüglich ausgestellt, innerhalb der Grenzen der Kontingente auf Antrag des Einführers, dem eine beglaubigte Abschrift der Ausfuhrlizenz der Behörden von Hongkong, die den Angaben im Anhang C entspricht, beizufügen ist.

5. Die Erzeugnisse, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft im aktiven Veredelungsverkehr oder im Verfahren der vorübergehenden Verwendung verbracht werden und aus diesem Gebiet unbearbeitet oder nach Bearbeitung wieder ausgeführt werden, werden nicht auf die in Absatz 1 vorgesehenen Kontingente angerechnet.

Artikel 2

Die Einfuhr in die Gemeinschaft von Textilerzeugnissen der Liste in Anhang B mit Ursprung in Hongkong wird vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 3 keinen mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen.

Artikel 3

1. In den in der Liste in Anhang B genannten Mitgliedstaaten ist die Einfuhr von Textilerzeugnissen gemäß Artikel 2 für die Jahre 1975, 1976 und 1977 auf die in dieser Liste angegebenen Volumen beschränkt.

   Jedoch wird das für das Jahr 1975 festgesetzte Volumen der mengenmäßigen Beschränkungen vermindert um das der zwischen dem 18. Juli 1975 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung durchgeführten Einfuhren.

2. Die Einfuhrgenehmigungen werden von den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten ohne weiteres und unverzüglich ausgestellt, innerhalb der in Anhang B angegebenen Kontingente auf Antrag des Einführers, dem eine beglaubigte Abschrift der Ausfuhrlizenz der Behörden von Hongkong, die den Angaben in Anhang C entspricht, beizufügen ist.

3. Die in das Zollgebiet der Gemeinschaft im aktiven Veredelungsverkehr oder im Verfahren der vorübergehenden Verwendung verbrachten und aus diesem Gebiet unbearbeitet oder nach Bearbeitung wieder ausgeführten Erzeugnisse werden nicht auf die in Absatz 1 vorgesehenen mengenmäßigen Beschränkungen angerechnet.

4. Die in Absatz 1 vorgesehenen Volumen der mengenmäßigen Beschränkungen können in Übereinstimmung mit dem in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 vorgesehenen Verfahren angepaßt werden.

Artikel 4

1. Diese Verordnung tritt am 3. Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

2. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Mengenmäßige Gemeinschaftskontingente

Gruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE Kennziffer	Warenbezeichnung	Volumen der Kontingente			
				Kontrolleinheit	1975	1976	1977
1	ex 55.09		Andere Gewebe aus Baumwolle:	Äquivalent 1000 kg [a]	10 822	25 264	27 032
		55.09–01, 02, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 29, 31, 33, 35, 37, 38, 39, 41, 49, 68; ex 71; 72, 73, 74, 76, 77, 78	— roh oder gebleicht				
	56.07		Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:				
			ex A. aus synthetischen Spinnfasern:				
		56.07–ex 01, ex 03; 04, 11, 17, 24, 32	— roh oder gebleicht				
2	ex 55.09		Andere Gewebe aus Baumwolle:	Äquivalent 1000 kg [a]	4 517	10 545	11 283
		55.09–03, 04, 05, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 69; ex 71; 81, 82, 83, 84, 86, 87, 92, 93, 97	— andere als roh oder gebleicht				
	56.07		Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:				
			ex A. aus synthetischen Spinnfasern:				
		56.07–ex 01, ex 03; 05, 07, 08, 13, 14, 16, 18, 21, 23, 26, 27, 28, 33, 34, 36	— andere als roh oder gebleicht				

[a] Das Äquivalentgewicht ist das Gewicht, das man erhält, wenn man die Gesamtfläche des Gewebes in m² durch die Durchschnittsfläche des Gewebes in m² je kg dividiert. Für diesen Zweck gelten folgende Durchschnittsflächen je kg:

— für Baumwollgewebe: 5 m² je kg
— für Gewebe aus synthetischen Spinnfasern: 6 m² je kg

Gruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE Kennziffer	Warenbezeichnung	Volumen der Kontingente			
				Kontrolleinheit	1975	1976	1977
3	ex 60.04		Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:	1000 Einheiten [b]	10 686	23 897	24 494
		60.04–13; ex 24, ex 29, ex 35; –41; ex 45, ex 59, ex 70, ex 80	— Hemden, Hemdblusen, Unterjacken, T-Shirts, Unterhemden und ähnliche				
4	60.05		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:	1000 Stück	14 525	32 482	33 294
		60.05–ex 01; ex 21 bis 39	ex A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:				
			— Sweater, Pullover, Slipover, Twinsets, Westen, Jacketts und Jacken mit Ausnahme derjenigen, die zu einer Einheit im Sinne der Gruppe 5 gehören				
5	60.05		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:	1000 kg [d]	1 389	3 245	3 475
			A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:				
		60.05–02 bis 09	ex II. andere:				
		11, 13, 15	— Säuglingskleidung				
		41 bis 49	— Badeanzüge und -hosen				
		51 bis 59	— Kleider				
		ex 01, ex 21 bis 39; ex 61 bis 69; –71 bis 79; ex 81 bis 85	— Röcke				
			— Kombinationen (einschließlich Anzüge [c])				

[b] Ein Hemd und eine Hemdbluse, eine Unterjacke und ein T-Shirt gelten jeweils als eine Einheit, ein Unterhemd gilt als eine halbe Einheit.

[c] Eine gestrickte Kombination besteht aus zwei oder drei Teilen, namentlich einem gestrickten oberen Bekleidungsstück und einem gestrickten unteren Bekleidungsstück, die zusammen bestellt, verpackt, verschickt und verkauft werden.

[d] Dieses Gewicht ist das der Textilbestandteile der Kleidung.

Gruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE Kennziffer	Warenbezeichnung	Volumen der Kontingente			
				Kontrolleinheit	1975	1976	1977
6	ex 61.01		Oberkleidung für Männer und Knaben:	1000 Stück	1 193	2 669	2 736
		61.01–ex 11; ex 45; ex 49	— Regenmäntel				
	61.02		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:				
		61.02–ex 11; ex 43 bis 49)	ex B. andere als Säuglingskleidung: — Regenmäntel				
7	ex 61.01		Oberkleidung für Männer und Knaben:	1000 Einheiten [e]	4 874	11 538	12 519
		61.01–51 bis 59	— Kombinationen und Anzüge				
		71 bis 79	— Jacketts und Jacken				
8	ex 61.01		Oberkleidung für Männer und Knaben:	1000 Stück	23 961	53 586	54 926
		61.01–61 bis 69	— lange und kurze Hosen				
	61.02		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:				
		61.02–ex 91 bis 99	ex B. andere als Säuglingskleidung: — lange Hosen, Jeans, kurze Hosen und ähnliche, außer Hosenröcke				
9	61.02		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:				
		61.02–41 bis 49	ex B. andere als Säuglingskleidung: — Mäntel und Jacken				
10	61.02		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:	1000 Stück	5 127	12 138	13 170
		61.02–61 bis 69	ex B. andere als Säuglingskleidung: — Kleider				
		71 bis 79	— Röcke, einschließlich Hosenröcke				

e) Eine Kombination und ein Anzug zählen jeweils als zwei Einheiten.

Gruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE Kennziffer	Warenbezeichnung	Volumen der Kontingente			
				Kontrolleinheit	1975	1976	1977
11	61.02		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:	1000 Stück	10 890	24 354	24 963
			ex B. andere als Säuglingskleidung:				
		61.02–81 bis 89	— Hemdblusen und Blusen				
12	ex 61.03		Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:	1000 Stück	28 401	63 515	65 103
		61.03–11; 15; 19	— Hemden und Hemdblusen				
13	ex 61.03		Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:	1000 Stück	5 243	12 412	13 467
		61.03–ex 31, ex 35, ex 39	— Schlafanzüge und andere Nachtkleidung				
	ex 61.04		Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:				
		61.04–ex 10; ex 30; ex 90	— Schlafanzüge, Nachthemden und andere Nachtkleidung				
14	62.02		Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:	1000 kg	2 610	6 093	6 519
			ex B. andere als Gardinen:				
		62.02–11; 17	— Bettwäsche				
		41 bis 65	— Tischwäsche				
		71 bis 77	— Wäsche zur Körperpflege, Haushaltswäsche				

Mengenmäßige Beschränkungen gemäß Artikel 3

Gruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE Kennziffer	Warenbezeichnung	Mitgliedstaat [1]	Volumen der Kontingente			
					Kontrolleinheit	1975	1976	1977
15	ex 60.02		Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:	Benelux	1000 Paar	1036	2396	2540
		60.02–40	— Handschuhe, imprägniert oder mit Plastikmaterial beschichtet	Frankreich		90	209	222
				Italien		234	541	573
			— andere:					
		60	— aus synthetischen Spinnfasern					
		70	— aus Baumwolle					
			Anmerkung:					
			Für die Beneluxstaaten sind Handschuhe der NIMEXE-Kennziffer 60.02.40 von dieser Beschränkung nicht abgedeckt.					
16	ex 60.04	[60.04–11; 15; ex 24; 26; 27; ex 29; 31–34; ex 35; ex 45; 52; 54; 56; ex 59; ex 70; 80]	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:	BRD	1000 kg	161	364	379
			— andere als Hemden, Hemdblusen, Unterjacken, T-Shirts, Unterhemden und ähnliche und Unterhosen und Slips für Männer und Knaben	GB		336	763	793
17	ex 61.01		Oberkleidung für Männer und Knaben:	GB	1000 Stück	698	1613	1710
			— wasserdichte Kleidung und Regenkleidung, andere als in Mantelform					
	61.02		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:					
			ex B. andere als Säuglingskleidung					
			— wasserdichte Kleidung und Regenkleidung, andere als in Mantelform					

[1] Die Einfuhr nach Irland von Erzeugnissen, die in diesem Anhang aufgeführt sind, bleibt vorläufig den am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung anzuwendenden Importregelungen und -Modalitäten unterworfen, bis sie in das Programm der Elimination quantitativer Beschränkungen aufgenommen wurden, das Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens von Genf vorsieht.

Gruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE Kennziffer	Warenbezeichnung	Mitgliedstaat [1]	Volumen der Kontingente			
					Kontrolleinheit	1975	1976	1977
18	ex 61.01		Oberkleidung für Männer und Knaben:					
		61.01–21; 23	— Arbeitskleidung					
	61.02		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:	GB	1000 Stück	978	2240	2352
		61.02–21, 23	ex B. andere als Säuglingskleidung: — Arbeitskleidung					
19	ex 61.01		Oberkleidung für Männer und Knaben:					
		61.01–31; 35; 39	— Spezialsportkleidung					
	61.02		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:	GB	1000 Stück	186	429	455
		61.02–31 bis 38	ex B. andere als Säuglingskleidung: — Spezialsportkleidung					
20	ex 61.01		Oberkleidung für Männer und Knaben:					
			— andere als:					
			— Regenkleidung					
			— Arbeitskleidung					
			— Spezialsportkleidung					
			— Anzüge					
			— lange und kurze Hosen					
			— Jacken und Jacketts	GB	1000 kg	1237	2861	3033

Gruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE Kennziffer	Warenbezeichnung	Mitgliedstaat [1]	Volumen der Kontingente			
					Kontrolleinheit	1975	1976	1977
	ex 61.02		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: — andere als: — Säuglingskleidung — Regenkleidung — Arbeitskleidung — Spezialsportkleidung — Mäntel und Jacken — Kleider — Röcke — Hemdblusen und Blusen — lange Hosen, Jeans und ähnliche				
21	ex 61.03		Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten: — andere als Hemden, Schlafanzüge und andere Nachtkleidung					
	ex 61.04		Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: — andere als Pyjamas, Nachthemden und andere Nachtkleidung	GB	1000 Stück	1943	4492	4762

Anhang C

Die von den Behörden Hongkongs erteilten Ausfuhrlizenzen gelten für die Waren, für die gemäß dieser Verordnung Beschränkungen bestehen. In der Ausfuhrlizenz ist anzugeben:

1. Bestimmung
2. Laufende Nummer
3. Name und Anschrift des Einführers
4. Name und Anschrift des Ausführers
5. Menge in den in Anhang A und B dieser Verordnung bezeichneten Einheiten und, wenn die Menge nicht in Gewicht ausgedrückt ist, das Äquivalentgewicht, berechnet nach der nachstehend aufgeführten Äquivalenztabelle.
6. Gruppe, zu der die Ware von den Behörden Hongkongs gerechnet wird, und Beschreibung der Ware.
7. Von den Hongkonger Behörden ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die Menge von der für Ausfuhren nach der Gemeinschaft vereinbarten Höchstmenge abgezogen worden ist, bzw. zur sofortigen Wiederausfuhr oder zur aktiven Veredelung und anschließenden Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt ist.

Äquivalenztabelle

Gruppe Nr.	BZT Tarifnummer	Warenbezeichnung	Äquivalenzverhältnis
3	ex 60.04	Hemden, T-Shirts und Unterjacken aus Die Höchstmenge wird in Einheiten festgesetzt, wobei ein Hemd, ein T-Shirt und eine Unterjacke als eine Einheit, ein Unterhemd (singlet) als eine halbe Einheit gelten.	6,4 Einheiten/kg
4	ex 60.05	Jerseys, Pullover, Slipover, Twinsets, Westen, Bettjacken und Jumper aus Gewirken	5,18 Stück/kg
6	ex 61.01 ex 61.02	Regenkleidung in Mantelform	1,29 Stück/kg
7	ex 61.01	Anzüge, Jacken, Blazer und dergleichen für Männer und Knaben	1,40 Stück/kg
8	ex 61.01 ex 61.02	Lange Hosen, Jeans, Reithosen und dergleichen für Männer, Knaben, Frauen, Mädchen und Kleinkinder	2,47 Stück/kg
9	ex 61.02	Mäntel und Jacken für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	1,25 Stück/kg
10	ex 61.02	Kleider und Röcke für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	2,79 Stück/kg
11	ex 61.02	Hemden und Blusen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	5,55 Stück/kg
12	ex 61.03	Hemden für Männer und Knaben	4,60 Stück/kg
13	ex 61.03 ex 61.04	Pyjamas, Nachthemden und andere Nachtkleidung	3,22 Stück/kg
15	ex 60.02	Handschuhe	11,5 Paare/kg
17	ex 61.01 ex 61.02	Wasserdichte Kleidung und Regenkleidung andere als Regenkleidung in Mantelform	1,29 Stück/kg
18	ex 61.01 ex 61.02	Arbeitskleidung	1,40 Stück/kg
19	ex 61.01 ex 61.02	Sportkleidung	2,00 Stück/kg
21	ex 61.03 ex 61.04	Andere Unterkleidung aus Geweben	6,67 Stück/kg

Das Kontingent wird in Stück festgelegt, wobei 1 Jacke als 1 Stück, 1 Anzug als 2 Stück gilt.

Begründung

1. Mit Entscheidung vom 11. Februar 1975 hat der Rat die Kommission ermächtigt, mit Hongkong Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens über den Handel mit Textilerzeugnissen aufzunehmen.

2. Gemäß der vorerwähnten Ratsentscheidung und in Konsultation mit dem Sonderausschuß Artikel 113 hat die Kommission mit Hongkong während der Monate März, Mai und Juli 1975 Verhandlungen geführt.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde ein Abkommensentwurf ausgearbeitet und am 13. August 1975 von den Delegationsleitern paraphiert. Die Kommission hat den Rat mit einem Vorschlag betreffend den Abschluß dieses Abkommens befaßt.

3. Wie die Kommission in ihrem vorgenannten Verordnungsentwurf über den Abschluß des Abkommens bereits mitgeteilt hat, hatten die Gemeinschaft und Hongkong während der Verhandlungen ihre Absicht erklärt, die Bestimmungen des Abkommens autonom und unter Vorwegnahme des Inkrafttretens des Abkommens vom 18. Juli 1975 an anzuwenden, um die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu gewährleisten und um insbesondere der Gefahr von außergewöhnlich hohen Ausfuhren vor seinem Inkrafttreten vorzubeugen.

Durch diesen Verordnungsvorschlag sollen die zur sofortigen autonomen Anwendung des verhandelten Abkommens notwendigen Bestimmungen erlassen werden.

4. Der Abkommensentwurf sieht vor allem eine Selbstbeschränkung der Ausfuhren bestimmter Textilerzeugnisse nach der Gemeinschaft im Rahmen der vereinbarten mengenmäßigen Beschränkungen durch die Behörden von Hongkong vor sowie seitens der Gemeinschaft eine Kontrolle der Einhaltung der vereinbarten Beschränkungen.

Um diese Kontrolle durchzuführen, sieht dieser Verordnungsvorschlag die Einführung mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen vor.

5. Das paraphierte Abkommen betrifft selbstverständlich nur die Erzeugnisse mit Ursprung und Herkunft in Hongkong. Hongkong wendet also die Selbstbeschränkung nur für seine direkten Exporte nach der Gemeinschaft an. Die unter das Abkommen fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Hongkong können also über andere Drittländer frei nach der Gemeinschaft exportiert werden. Die Gemeinschaft kann sich solchen indirekten Ausfuhren widersetzen, da sie aufgrund des Abkommens lediglich verpflichtet ist, Erzeugnisse mit Ursprung und Herkunft in Hongkong zuzulassen, für die die im Abkommen vorgesehene Ausfuhrlizenz vorliegt. Da also solche indirekten Einfuhren den Zielen des Abkommens widersprechen, ist es erforderlich, daß sich die von der Gemeinschaft eingesetzte Einfuhrregelung auf Erzeugnisse mit Ursprung in Hongkong bezieht, welcher Herkunft sie auch sein mögen.

6. Da es sich um Gemeinschaftskontingente handelt, die nach dem von der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 und vor allem Artikel 11 vorgesehenen Verfahren verwaltet werden, muß der Rat die Kriterien festlegen, nach denen die Kontingente zugeteilt werden.

Die vorerwähnten Zuteilungskriterien sind die, an denen die Vorarbeiten im Rat für die Festsetzung von Entscheidungen im Zusammenhang mit der Eröffnung von bilateralen Verhandlungen im Rahmen der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien ausgerichtet wurden. Die Zuteilung [1]) wird sich somit auf diese Kriterien stützen und insbesondere auf die bisherigen Arbeitsergebnisse.

7. Das ausgehandelte Abkommen sieht vor, daß die Einfuhren, die einer Plafondregelung unterworfen sind, von den Gemeinschaftsbehörden auf Vorlage einer Exportlizenz der Behörden von Hongkong mit der Bescheinigung, daß die Mengen auf die Plafonds angerechnet werden, automatisch und unverzüglich angenommen werden. Diese Bedingung äußert sich, was die Kontingentierung anbetrifft, in einer Verpflichtung für die Behörden der Mitgliedstaaten, auf Vorlage eines mit einer Exportlizenz versehenen Antrags automatisch und unverzüglich Einfuhrgenehmigungen zu vergeben unter der Bedingung, daß die vereinbarten Beschränkungen eingehalten werden.

8. In Anbetracht der Dringlichkeit des Problems, das sich durch die Möglichkeit indirekter Einfuhren ergibt, und das nur durch Einführung von Einfuhrkontingenten, wie sie in diesem Verordnungsvorschlag vorgesehen sind, gelöst werden kann, schlägt die Kommission dem Rat vor, diese Verordnung so schnell wie möglich anzunehmen.

[1]) Diese Zuteilung wird Gegenstand einer gesonderten Verordnung sein, die von der Kommission ebenfalls auf der Grundlage der Verordnung 1023/70 zu verabschieden ist.

Empfehlung für eine Verordnung des Rates betreffend den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Hongkong über den Handel mit Textilerzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es empfiehlt sich, das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Hongkong ausgehandelte Abkommen über den Handel mit Textilerzeugnissen abzuschließen.

Das für gewisse Textilerzeugnisse mit Ursprung in Hongkong durch Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates festgelegte Einfuhrregime ermöglicht die Anwendung der Vorschriften dieses Abkommens —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird ein Abkommen mit Hongkong über den Handel mit Textilerzeugnissen geschlossen, dessen Wortlaut als Anhang beigefügt ist.

Artikel 2

Der Präsident des Rates notifiziert der anderen Vertragspartei die Durchführung der für das Inkraftsetzen dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen von seiten der Gemeinschaft.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 3. Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Abkommen über den Handel mit Spinnstoffen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Hongkong

Präambel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN einerseits —

DIE REGIERUNG VON HONGKONG andererseits —

in dem Wunsch, eine ungestörte und gerechte Entwicklung des Handels mit Textilerzeugnissen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft – nachstehend „Gemeinschaft" genannt – und Hongkong zu gewährleisten,

im Hinblick auf die Bestimmungen der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien (nachstehend „Genfer Vereinbarung" genannt), insbesondere auf Artikel 4,

haben im Geiste der gegenseitigen Zusammenarbeit und in Übereinstimmung mit der genannten Genfer Vereinbarung beschlossen, das vorliegende Abkommen zu schließen und haben hierfür als Bevollmächtigte ernannt —

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

DIE REGIERUNG VON HONGKONG

Diese sind übereingekommen:

Artikel 1

1. Beide Parteien erkennen an und bekräftigen, daß vorbehaltlich dieses Abkommens und unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten aufgrund des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens für ihren gegenseitigen Handel mit Textilerzeugnissen die Bestimmungen der Genfer Vereinbarung gelten.

2. Das vorliegende Abkommen gilt für den Handel mit denjenigen Textilerzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus Hongkong, die in den beigefügten Anlagen I und II aufgeführt sind und auf die in Artikel 4 Bezug genommen wird.

3. Hongkong willigt ein, für Ausfuhren nach der Gemeinschaft Höchstmengen gemäß dem in Anhang I festgesetzten Kontingente, die nicht von einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft in Anspruch genommen worden sind, können einem anderen Mitgliedstaat innerhalb der Grenzen neu zugeteilt werden, die von der Gemeinschaft nach den in der Gemeinschaft geltenden Verfahren beschlossen werden. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, jeden Antrag Hongkongs auf eine solche Neuzuteilung innerhalb von vier Wochen nach Erhalt zu beantworten. Jede derartige Neuzuteilung braucht selbstverständlich nicht auf die Sätze beschränkt zu werden, die in an anderer Stelle dieses Abkommens niedergelegten Anpassungsbestimmungen festgelegt sind.

Artikel 2

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, für die Gruppen von Textilerzeugnissen, für die dieses Abkommen gilt, und vorbehaltlich des zufriedenstellenden Funktionierens dieses Abkommens, keine neuen mengenmäßigen Beschränkungen einzuführen und Artikel 3 der Genfer Vereinbarung nicht in Anspruch zu nehmen, vorausgesetzt, daß die Ausfuhren derartiger Textilerzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Hongkong nach der Gemeinschaft die aufgrund dieses Abkommens festgesetzten Höchstmengen nicht überschreiten.

Artikel 3

1. Für Einfuhren in die Gemeinschaft von Textilerzeugnissen, für die dieses Abkomemn gilt und die zur sofortigen Wiederausfuhr oder zur aktiven Veredelung und anschließenden Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt sind, gelten nicht die in diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen, sofern diese Waren im Rahmen eines für diesen Zweck in der Gemeinschaft bestehenden administrativen Kontrollsystems eingeführt werden.

2. In allen Fällen, in denen Gemeinschaftsbehörden feststellen, daß die in Absatz 1 genannten Einfuhren zum Verbrauch in der Gemeinschaft verblieben sind, teilt die Gemeinschaft Hongkong vierteljährlich die betreffenden Mengen mit. In diesen Fällen rechnet Hongkong auf Antrag der Gemeinschaft diese Mengen auf die betreffende Höchstmenge oder Höchstmengen für das laufende oder das folgende Jahr des Abkommens an.

3. Stellen die zuständigen Behörden innerhalb der Gemeinschaft im Rahmen eines bestehenden administrativen Kontrollsystems fest, daß Einfuhren von Textilerzeugnissen, für die dieses Abkommen gilt, auf die aufgrund dieses Abkommens festgesetzten Höchstmengen angerechnet,

anschließend aber wieder aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind, so teilt die zuständige Behörde den Behörden Hongkongs die betreffenden Mengen mit und genehmigt Einfuhren der gleichen Mengen, die nicht auf die Höchstmengen aufgrund des Abkommens angerechnet werden.

Artikel 4

1. Beide Parteien kommen überein, auf Ersuchen einer Partei unverzüglich Konsultationen über jede Frage im Zusammenhang mit ihrem gemeinsamen Handel mit Textilerzeugnissen und insbesondere über alle sich aus der Anwendung dieses Abkommens ergebenden Probleme durchzuführen. Diese Konsultationen werden in Übereinstimmung mit der Genfer Vereinbarung und von beiden Parteien im Geiste der Kompromißbereitschaft und mit dem Ziel, die zwischen ihnen bestehenden Unstimmigkeiten zu beheben, geführt.

2. In dem Bestreben der Gemeinschaft und Hongkongs, zum einen echte Gefahren einer Marktzerrüttung in der Gemeinschaft und zum anderen die Unterbrechung des Textilhandels Hongkongs zu vermeiden, und unter Berücksichtigung des Erfordernisses der Gleichbehandlung der an der Genfer Vereinbarung beteiligten Länder gelten die nachstehenden spezifischen Konsultationsverfahren für die in Anhang II zu diesem Abkommen aufgeführten Waren.

3. Hongkong anerkennt, daß gemäß der von der Gemeinschaft bei der Annahme der Genfer Vereinbarung abgegebenen Erklärung, die in diesem Artikel erwähnten Verfahren von der Gemeinschaft auf Ebene der Mitgliedstaaten beantragt werden können.

4. Für die in Anhang II aufgeführten Waren erteilt Hongkong Ausfuhrgenehmigungen und übermittelt der Kommission vierzehntägig nach Waren und Mitgliedstaaten aufgegliederte Aufstellungen über die Mengen, für die Exporteuren in Hongkong Ausfuhrgenehmigungen erteilt wurden, um die Kommission im voraus über die Entwicklung des Handels in bezug auf die einzelnen Waren und Regionen der Gemeinschaft zu unterrichten.

5. Die Gemeinschaft kann Konsultationen im Hinblick auf die Vereinbarung einer Beschränkung in angemessener Höhe für alle Waren in Anhang II zu diesem Abkommen beantragen, sobald nach Ansicht der Gemeinschaft die Bedingungen auf irgendeinem ihrer Märkte so sind, daß eine Beschränkung des weiteren Handels mit diesen Waren notwendig ist, um die Gefahr einer echten Marktzerrüttung zu beseitigen.

6. Einem Antrag auf derartige Konsultationen sind innerhalb einer angemessenen Frist Unterlagen über die Marktbedingungen in der Gemeinschaft beizufügen, aufgrund derer nach Ansicht der Gemeinschaft der Antrag auf Konsultationen notwendig ist. Die Unterlagen müssen Angaben enthalten, aus denen das Bestehen tatsächlicher Gefahren einer Marktzerrüttung (wie in Anlage A der Genfer Vereinbarungen definiert) hervorgeht.

7. Bis eine beiderseitig zufriedenstellende Lösung durch diese Konsultationen erreicht wird, verpflichtet sich Hongkong, falls die Gemeinschaft dies fordert:

   i) die Ausstellung weiterer Ausfuhrgenehmigungen von dem Zeitpunkt an, zu dem die Gemeinschaft den Antrag auf Konsultationen gestellt hat, einzustellen;

   ii) danach die Ausstellung von Ausfuhrgenehmigungen so lange nicht wieder aufzunehmen, bis gewährleistet ist, daß die festgestellten Ausfuhren der in Rede stehenden Ware nach der Gemeinschaft auf Jahresbasis die festgestellten Ausfuhren während des Zeitraumes von zwölf Monaten nicht übersteigen, der zwei Monate der Antragstellung durch die Gemeinschaft endet.

8. Ausfuhrgenehmigungen, die vor Eingang des Antrages auf die oben erwähnten Konsultationen ausgestellt wurden, können durch die Ausstellung von Exportlizenzen durch Hongkong eingelöst werden; die Gemeinschaft genehmigt die Einfuhr aller Waren, für die Ausfuhrgenehmigungen bereits zu dem Zeitpunkt ausgestellt waren, zu dem die Gemeinschaft einen Konsultationsantrag gestellt hat.

9. Hongkong und die Gemeinschaft nehmen so bald wie möglich, jedoch innerhalb von dreißig Tagen nach Antragstellung Konsultationen auf und sind darum bemüht, diese innerhalb von sechzig Tagen nach Antragstellung abzuschließen.

10. Für den Fall, daß die Gemeinschaft und Hongkong während dieser Konsultationen keine Übereinstimmung erzielen können, kann jede Partei die Angelegenheit gemäß Artikel 11 (4) der Genfer Vereinbarung vor das Überwachungsorgan für Textilerzeugnisse bringen. Jede Partei, die sich dazu entschließt, setzt die Gegenpartei hiervon unverzüglich in Kenntnis.

11. Bei der Durchführung dieser Bestimmung verpflichtet sich Hongkong, bei Eingang von Anträgen auf Ausfuhrgenehmigungen in ungewöhnlich großem Umfang oder außergewöhnlicher Konzentration von Anträgen für Ausfuhrgeneh-

migungen für eine bestimmte Ware die Gemeinschaft unverzüglich zu unterrichten. Bei der Beurteilung, was als außergewöhnlich umfangreiche oder ungewöhnliche Konzentrationen von Anträgen zu gelten hat, bezieht sich Hongkong auf frühere Handelsquoten und stellt sicher, daß die von der Erteilung der in Rede stehenden Ausfuhrgenehmigungen betroffenen Mengen keinen krassen und erheblichen Anstieg der Einfuhren der in Rede stehenden Waren in die Gemeinschaft hervorrufen.

12. Die Gemeinschaft und Hongkong kommen überein, auf Ersuchen einer Partei Konsultationen aufzunehmen, um die Notwendigkeit der Beibehaltung oder Änderung einer für eine bestimmte Ware aufgrund dieser Konsultationsvereinbarungen eingeführten Beschränkung zu prüfen.

13. Bringt eine übermäßige Konzentration des Handels für irgendeine Warengruppe, für die Gemeinschaftsplafonds nach diesem Übereinkommen vorgesehen sind, oder auf die sich dieser Artikel in anderer Weise bezieht, nach Ansicht der Gemeinschaft eine echte Gefahr einer Marktzerrüttung für diese Waren mit sich, so kann die Gemeinschaft unter den gleichen Bedingungen wie in Absatz 7 um Konsultationen mit Hongkong ersuchen; lediglich der darin gebrauchte Ausdruck Ausfuhrgenehmigungen wird für die Zwecke dieses Absatzes durch Ausfuhrlizenzen ersetzt.

14. Wenn nach Meinung der Gemeinschaft Einfuhren von Waren in die Gemeinschaft, die – abgesehen von ihrer Faserzusammensetzung – Produkten gleichen, die unter dieses Abkommen fallen und in direktem Wettbewerb zu diesen stehen, echte Gefahren einer Marktzerrüttung mit sich bringen, kann die Gemeinschaft nach den gleichen Bedingungen wie in Absatz 7 Konsultationen mit Hongkong beantragen.

Artikel 5

1. a) Innerhalb jedes Abkommensjahres können nicht ausgeschöpfte Teilmengen der aufgrund dieses Abkommens festgesetzten Höchstmengen unter den nachstehend genannten Bedingungen auf eine andere in dieser Weise festgesetzte Höchstmenge übertragen werden.

   b) Aufgrund dieses Abkommens können nur die nachstehend genannten Übertragungen erfolgen:

      i) Die Höchstmenge jeder spezifischen Gruppe kann durch Übertragung aus irgend einer anderen Gruppe oder Gruppen um einen maximalen Prozentsatz erhöht werden, der gemäß der Äquivalenztabelle in Anlage IV berechnet wird.

      ii) Der maximale Prozentsatz, um den eine bestimmte Höchstmenge überschritten werden kann, ist:

         a) 7 v. H. der Höchstmengen für die Gruppen in Anhang I außer den Gruppen 3, 4, 6, 8, 11 und 12.

         b) 7 v. H. der Höchstmengen für die Gruppen 3, 4, 6, 8, 11 und 12 in Anhang I, wenn diese Übertragung mit einer entsprechenden Reduzierung in irgendeiner der genannten Gruppen 3, 4, 6, 8, 11 und 12 einhergeht.

         c) 5 v. H. der Höchstmenge bei den Gruppen 3, 4, 6, 8, 11 und 12, sofern die Übertragung nicht aus den Gruppen 3, 4, 6, 8, 11 und 12 erfolgt.

2. Teilmengen der aufgrund dieses Abkommens festgesetzten Höchstmengen, die während eines Abkommensjahres nicht ausgeschöpft werden, können übertragen und der entsprechenden Höchstmenge für das folgende Abkommensjahr innerhalb der in Absatz 4 festgesetzten Grenzen hinzugerechnet werden.

3. Innerhalb der in Absatz 4 festgesetzten Grenzen können für ein Erzeugnis im voraus Lieferungen auf die entsprechende Höchstmenge des folgenden Abkommensjahres genehmigt werden. Die im voraus gelieferten Mengen werden von den Höchstmengen für die betreffende Ware im folgenden Abkommensjahr abgezogen.

4. Von der Möglichkeit der Übertragung und der Vorauslieferung kann in jedem Abkommensjahr innerhalb einer Grenze von 10 v. H. Gebrauch gemacht werden, wobei die Vorauslieferung nicht mehr als 5 v. H. betragen darf.

5. Die vorstehenden Anpassungsbestimmungen dürfen nicht dazu führen, daß in einem bestimmten Abkommensjahr die Höchstmenge für eine Gruppe um mehr als 15 v. H. der Höchstmenge für diese Gruppe für das entsprechende Abkommensjahr überschritten wird.

6. Die Inanspruchnahme der obigen Bestimmungen betreffend Übertragung und Vorauslieferung ist der Gemeinschaft im voraus schriftlich durch Hongkong zu notifizieren.

7. Hongkong gibt in den regelmäßigen statistischen Berichten die maximalen Exportmengen für jede, einer bestimmten Höchstmenge unterworfenen Gruppe und den Ausschöpfungssatz der Quoten, den diese Mengen darstellen, an.

Artikel 6

1. Hongkong bemüht sich, daß die Ausfuhren aller Textilerzeugnisse, für die Höchstmengen aufgrund dieses Abkommens festgesetzt werden, während der einzelnen Abkommensjahre, insbesondere unter Berücksichtigung saisonaler Faktoren, möglichst gleichmäßig gestaffelt sind.

2. Vor allem tut Hongkong alles, um sicherzustellen, daß Exporte aus Hongkong von unter dieses Abkommen fallenden Waren im Kalenderjahr 1975 die durch dieses Abkommen für 1975 festgelegten Höchstmengen nicht überschreiten. Bei Überschreitungen, die nach Ansicht der Gemeinschaft zu ernsten Schwierigkeiten führen, nehmen die Gemeinschaft und Hongkong Konsultationen auf, um die Probleme zu lösen. Hongkong wird alle Lösungsvorschläge der Gemeinschaft wohlwollend prüfen.

Artikel 7

Die beiden Parteien kommen überein, alle zweckdienlichen Informationen über ihren gegenseitigen Handel mit Textilerzeugnissen auszutauschen, um die erfolgreiche Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten.

Artikel 8

1. Beide Parteien kommen überein, daß die Verwaltung der aufgrund des Abkommens festgesetzten Höchstmengen nach einem System der doppelten Kontrolle erfolgt, dessen Einzelheiten in Anhang III zu diesem Abkommen niedergelegt sind.

2. Hongkong ist demnach bereit, der Gemeinschaft vierzehntägig (oder in anderen Zeitabständen, je nach Vereinbarung) statistische Angaben über alle von Hongkong erteilten Ausfuhrlizenzen für alle Gruppen von Textilausfuhren nach der Gemeinschaft zu erteilen, die unter dieses Abkommen fallen.

3. Desgleichen übermittelt die Gemeinschaft den Behörden Hongkongs vierteljährlich genaue statistische Angaben über die Einfuhren solcher Waren in die Gemeinschaft.

Artikel 9

1. Beide Parteien treffen alle Maßnahmen, um die Aufrechterhaltung der traditionellen Handelsstöme und -methoden zwischen der Gemeinschaft und Hongkong zu gewährleisten.

2. Sollte die Gemeinschaft Hongkong mitteilen, daß durch die Anwendung dieses Abkommens Schwierigkeiten aufgetreten sind, die die Aufrechterhaltung der bestehenden Handelsbeziehungen zwischen den Importeuren der Gemeinschaft und ihrer Lieferanten in Hongkong in Frage stellen, so konsultieren die Parteien sich gegenseitig nach den in Artikel 4 Abs. 1 niedergelegten Verfahren.

Artikel 10

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Abkommens ist Hongkong damit einverstanden, daß bis spätestens 30. Juni 1977 mengenmäßige Beschränkungen der Einfuhren folgender Textilerzeugnisse aus Hongkong nach Irland aufrecht erhalten werden.

BZT Tarifnummer	Warenbeschreibung
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf
55.06	Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
55.07	Drehergewebe aus Baumwolle

Artikel 11

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen Anwendung findet, und für das Gebiet Hongkongs.

Artikel 12

1. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Es bleibt bis zum 31. Dezember 1977 in Kraft.

2. Dieses Abkommen tritt nach dem in Absatz 1 dieses Artikels beschriebenen Verfahren mit Wirkung vom 18. Juli 1975 in Kraft.

3. Beide Parteien können unter Einhaltung einer Frist von mindestens 120 Tagen zum Ende jedes Zwölfmonats-Zeitraums Änderungen dieses Abkommens vorschlagen oder das Abkommen kündigen. Im letztgenannten Falle endet das Abkommen mit Ablauf des betreffenden Zwölfmonats-Zeitraums.

4. Die Anhänge und Protokolle sind integraler Bestandteil des Abkommens.

Artikel 13

Das Abkommen wird in zwei Urschriften in deutscher, französischer, italienischer, niederländischer, dänischer und englischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Anmerkung zu Anhang I

In der beigefügten Fassung von Anhang I zu dem Spinnstoffabkommen zwischen Hongkong und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind die Nimexe-Tarifnummern in eckigen Klammern angegeben.

Diese Nimexe-Tarifnummern sind in der ursprünglichen, am 13. August 1975 paraphierten Fassung von Anhang I nicht aufgeführt; sie dienen als Hinweis für die zuständigen Gemeinschaftsbehörden im Hinblick auf die praktische Durchführung des Abkommens und können Änderungen unterliegen.

Aufstellung der Höchstmengen nach Artikel 1 Abs. 3 dieses Abkommens

Gruppe Nr.	Warenbezeichnung	Kontrolleinheit	Mitgliedstaat	Höchstmenge 1975	Höchstmenge 1976	Höchstmenge 1977
1	Gewebe aus Baumwolle (ausgenommen Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), schmale Gewebe mit einer Breite von maximal 30 cm, Stapelgewebe und Chenillegewebe, Tülle und andere Netzstoffe):	Äquivalent 1000 kg [a]	BRD	1 813	2 352	2 924
	— ungebleicht		F	400	600	900
	— gebleicht		I	1 800	2 198	2 625
	[Nimexe: 55.09–01, 02, 11 bis 49, 68, 72 bis 78]		BNL	1 700	2 056	2 373
			GB	17 291 [b]	17 377 [b]	17 464 [b]
			IRL	450	452	461
			DK	157	229	285
			EWG	23 611 [b]	25 264 [b]	27 032 [b]
	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern					
	Aus synthetischen Spinnfasern:					
	— ungebleicht oder gebleicht					
	[Nimexe: 56.07 ex 01, ex 03, 04, 11, 17, 24, 32]					
	Innerhalb der für Gruppe Nr. 1 spezifizierten Höchstmengen werden für die unter die Untergruppe Nr. 1 A fallenden Waren nur für das Vereinigte Königreich die folgenden Teilhöchstmengen festgelegt.					

[a] Das Äquivalentgewicht ist das Gewicht, das man erhält, wenn man die Gesamtfläche des Gewebes in m² durch die Durchschnittsfläche des Gewebes in m² je kg dividiert. Für diesen Zweck gelten folgende Durchschnittsflächen je kg:

— für Baumwollgewebe:	5 m² je kg
— für Gewebe aus synthetischen Spinnfasern:	6 m² je kg
— für Gewebe aus synthetischen Spinnfäden:	8 m² je kg

[b] Unter die für diese Gruppe für den Anteil Großbritanniens festgelegten Höchstmengen fallen auch Ausfuhren der Waren der BZT-Nr. 51.04 Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden, einschließlich Geweben aus Monofilen oder Streifen der Tarifnummer 51.01 oder 51.02: ex A: Gewebe aus synthetischen Spinnfäden – ungebleicht oder gebleicht.

Gruppe Nr.	Warenbezeichnung	Kontrolleinheit	Mitgliedstaat	Höchstmenge 1975	1976	1977
1 A	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden, einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen: Aus synthetischen Spinnfäden: — Ungebleicht oder gebleicht [Nimexe: 51.04 – ex 03, ex 05, ex 07, ex 11, 13, 21, 26] Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: Aus synthetischen Spinnfasern: — Ungebleicht oder gebleicht [Nimexe: 56.07, ex 01, ex 03, 04, 11, 17, 24, 32]	Äquivalent 1000 kg [a]	GB	7 298	7 334	7 371

[a] Das Äquivalentgewicht ist das Gewicht, das man erhält, wenn man die Gesamtfläche des Gewebes in m² durch die Durchschnittsfläche des Gewebes in m² je kg dividiert. Für diesen Zweck gelten folgende Durchschnittsflächen je kg:

— für Baumwollgewebe: 5 m² je kg
— für Gewebe aus synthetischen Spinnfasern: 6 m² je kg
— für Gewebe aus synthetischen Spinnfäden: 8 m² je kg

Gruppe Nr.	Warenbezeichnung	Kontrolleinheit	Mitgliedstaat	Höchstmenge 1975	Höchstmenge 1976	Höchstmenge 1977
2	Gewebe aus Baumwolle (außer Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle, schmale Gewebe mit einer Breite von maximal 30 cm, Geweben aus Stapelfasern und Chenillegewebe, Tülle und andere Netzstoffe):	Äquivalent 1000 kg [a]	BRD	600	868	1 123
			F	400	578	746
			I	150	225	338
			BNL	370	470	596
			GB	8 105 [b]	8 146 [b]	8 187 [b]
			IRL	150	155	160
			DK	80	103	133
			EWG	9 855 [b]	10 545 [b]	11 283 [b]
	— Andere als ungebleicht oder gebleicht					
	[Nimexe: 55.09–03 bis 05, 51 bis 67, 69, 71, 81 bis 97]					
	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:					
	Aus synthetischen Spinnfasern:					
	— Andere als ungebleicht oder gebleicht					
	[Nimexe: 56.07 ex 01, ex 03, 07, 08, 13 bis 16, 18 bis 23, 26 bis 28, 33 bis 36]					
	Innerhalb der für Gruppe Nr. 2 spezifizierten Höchstmengen werden für die unter die Untergruppe Nr. 2 A fallenden Waren nur für das Vereinigte Königreich die folgenden Teilhöchstmengen festgelegt.					

a) Das Äquivalentgewicht ist das Gewicht, das man erhält, wenn man die Gesamtfläche des Gewebes in m² durch die Durchschnittsfläche des Gewebes in m² je kg dividiert. Für diesen Zweck gelten folgende Durchschnittsflächen je kg:

— für Baumwollgewebe:	5 m² je kg
— für Gewebe aus synthetischen Spinnfasern:	6 m² je kg
— für Gewebe aus synthetischen Spinnfäden:	8 m² je kg

b) Unter die für diese Gruppe für den Anteil Großbritanniens festgelegten Höchstmengen fallen auch Ausfuhren der Waren der BZT-Nr. 51.04 Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden, einschließlich Geweben aus Monofilen oder Streifen der Tarifnummer 51.01 oder 51.02: ex A: Gewebe aus synthetischen Spinnfäden – andere als ungebleicht oder gebleicht.

Gruppe Nr.	Warenbezeichnung	Kontrolleinheit	Mitglied-staat	Höchstmenge		
				1975	1976	1977
2 A	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden, einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen: aus synthetischen Spinnfäden: — andere als ungebleicht oder gebleicht [Nimexe: 51.04–03 bis 07, ex 11, 15 bis 18, 23 bis 34, 42 bis 48] Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: aus synthetischen Spinnfasern: — andere als ungebleicht oder gebleicht [Nimexe: 56.07 ex 01, ex 03, 07, 08, 13 bis 16, 18 bis 23, 26 bis 28, 33 bis 36]	Äquivalent 1000 kg [a])	GB	4 140	4 160	4 182

[a]) Das Äquivalentgewicht ist das Gewicht, das man erhält, wenn man die Gesamtfläche des Gewebes in m² durch die Durchschnittsfläche des Gewebes in m² je kg dividiert. Für diesen Zweck gelten folgende Durchschnittsflächen je kg:

— für Baumwollgewebe: 5 m² je kg
— für Gewebe aus synthetischen Spinnfasern: 6 m² je kg
— für Gewebe aus synthetischen Spinnfäden: 8 m² ie kg

Gruppe Nr.	Warenbezeichnung	Kontrolleinheit	Mitgliedstaat	Höchstmenge 1975	Höchstmenge 1976	Höchstmenge 1977
3	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: — Hemden, T-shirts, Unterjacken, Unterhemden und ähnliche [Nimexe: 60.04 ex 11, 13, ex 24, ex 29, ex 35, 41, ex 45, ex 59, ex 70, ex 80]	1000 Einheiten [c]	BRD	9 189	9 336	9 502
			F	65	221	324
			I	203	283	393
			BNL	1 479	1 591	1 717
			GB	11 527	11 585	11 643
			IRL	88	97	107
			DK	763	784	808
			EWG	23 314	23 897	24 494
4	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: — Jersey, Pullover, Slipover, Twinsets, Westen, Bettjacken und Jumper [Nimexe: 60.05–01, 21 bis 39]	1000 Stück	BRD	10 405	10 619	10 864
			F	130	300	414
			I	367	489	642
			BNL	2 241	2 402	2 574
			GB	17 585	17 673	17 761
			IRL	23	31	41
			DK	939	968	998
			EWG	31 690	32 482	33 294
5	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: — Kleidung für Kleinkinder — Badeanzüge und -hosen — Kleider und Mäntel — Röcke — Kombinationen [f] [Nimexe: 60.05–02 bis 15, 41 bis 69, ex 71 bis ex 75, ex 78 und ex 79]	1000 kg [d]	BRD	735	840	914
			F	33	50	75
			I	27	41	62
			BNL	352	386	410
			GB	1 821 [e]	1 850 [e]	1 924 [e]
			IRL	2	3	5
			DK	61	75	85
			EWG	3 031 [e]	3 245 [e]	3 475 [e]

[c] Ein Hemd, ein T-Shirt und ein Unterhemd gelten als eine Einheit. Ein Unterhemd (singlet) gilt als eine halbe Einheit.

[d] Dieses Gewicht ist das der Textilbestandteile der Kleidung.

[e] Unter die für diese Gruppe für den Anteil Großbritanniens festgelegten Höchstmengen fallen auch alle anderen, nicht unter Gruppe 5 und Gruppe 4 aufgeführten Arten von Oberkleidung und Bekleidungszubehör der BZT-Nr. 60.05.

[f] Eine gestrickte Kombination besteht aus zwei oder drei Teilen, darunter ein gestricktes oberes Bekleidungsstück und ein gestricktes unteres Bekleidungsstück, die zusammen bestellt, verpackt, verschickt und verkauft werden.

Gruppe Nr.	Warenbezeichnung	Kontrolleinheit	Mitgliedstaat	Höchstmenge 1975	1976	1977
6	Oberkleidung für Männer und Knaben:		BRD	1 068	1 077	1 089
	— Regenkleidung in Mantelform		F	15	25	34
	[Nimexe: 61.01 ex 11, ex 41, ex 45, ex 49]		I	194	209	224
			BNL	720	724	728
	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:	1000 Stück	GB	549	572	595
			IRL	1	1	2
	— Regenkleidung in Mantelform		DK	57	61	64
	[Nimexe: . . .]		EWG	2 604	2 669	2 736
7	Oberkleidung für Männer und Knaben (andere als Gewirke):		BRD	6 106	6 137	6 168
			F	47	251	376
	— Anzüge		I	291	437	656
	— Jacken, Blazer und dergleichen	1000 Stück [9]	BNL	1 163	1 327	1 502
	[Nimexe: 61.01–51 bis 59, 71 bis 79]		GB	2 378	2 725	3 146
			IRL	5	14	21
			DK	644	647	650
			EWG	10 634	11 538	12 519
8	Oberkleidung für Männer und Knaben (andere als Gewirke):		BRD	21 010	21 342	21 717
			F	187	496	725
	— Lange Hosen, Jeans, Reithosen und ähnliche		I	713	982	1 313
	[Nimexe: 61.01–61 bis 69]		BNL	2 023	2 239	2 467
		1000 Stück	GB	25 953	26 083	26 213
	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (andere als Gewirke):		IRL	12	27	39
			DK	2 381	2 417	2 452
			EWG	52 279	53 586	54 926
	— Lange Hosen, Jeans, Reithosen und dergleichen außer Hosenröcken					
	[Nimexe: . . .]					
9	Oberkleidung für Frauen und Mädchen und Kleinkinder (andere als Gewirke):		BRD	2 824	2 838	2 852
			F	52	78	117
	— Mäntel und Jacken	1000 Stück	I	42	63	95
	[Nimexe: 61.02–41 bis 49]		BNL	207	306	416
			GB	1 083	1 260	1 436
			IRL	3	5	8
			DK	111	139	164
			EWG	4 322	4 689	5 088

[9] Ein Anzug gilt als zwei Stücke.

Gruppe Nr.	Warenbezeichnung	Kontrolleinheit	Mitgliedstaat	Höchstmenge 1975	Höchstmenge 1976	Höchstmenge 1977
10	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (andere als Gewirke): — Kleider — Röcke, einschließlich Hosenröcke [Nimexe: 61.02–61 bis 79]	1000 Stück	BRD	5 584	5 843	6 092
			F	136	204	306
			I	226	339	509
			BNL	883	1 093	1 297
			GB	4 167	4 408	4 642
			IRL	7	11	17
			DK	184	240	307
			EWG	11 187	12 138	13 170
11	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (andere als Gewirke): — Röcke und Blusen [Nimexe: 61.02–81 bis 89]	1000 Stück	BRD	16 069	16 149	16 230
			F	88	225	321
			I	159	183	261
			BNL	1 504	1 623	1 746
			GB	5 546	5 742	5 936
			IRL	5	12	17
			DK	389	420	452
			EWG	23 760	24 354	24 963
12	Unterkleidung für Männer und Knaben (andere als Gewirke), auch Kragen, Vorhemden und Manschetten: — Hemden [Nimexe: 61.03–11 bis 19]	1000 Stück	BRD	28 189	28 526	28 917
			F	169	588	850
			I	963	1 270	1 681
			BNL	3 051	3 327	3 642
			GB	27 460	27 597	27 735
			IRL	9	32	46
			DK	2 125	2 175	2 232
			EWG	61 966	63 515	65 103

Gruppe Nr.	Warenbezeichnung	Kontrolleinheit	Mitgliedstaat	Höchstmenge 1975	1976	1977
13	Unterkleidung für Männer und Knaben (andere als Gewirke), auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:	1000 Stück	BRD	6 878	6 912	6 947
			F	83	270	405
			I	18	219	328
			BNL	648	853	1 147
			GB	3 600	3 871	4 256
			IRL	4	15	22
			DK	209	272	362
			EWG	11 440	12 412	13 467
	— Pyjamas und andere Nachtkleidung [Nimexe: 61.03–31 bis 39]					
	Unterkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (andere als Gewirke):					
	— Pyjamas, Nachthemden und andere Nachtkleidung [Nimexe: 61.04 ex 10, ex 30, ex 90]					
14	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege, Küchenwäsche; Vorhänge und andere Gegenstände zur Innenausstattung:		BRD	1 124	1 314	1 537
			F	15	111	166
			I	70	105	157
			BNL	123	163	212
			GB	4 260	4 281	4 302
			IRL	3	4	6
			DK	99	115	139
			EWG	5 694	6 093	6 519
	— Bettwäsche					
	— Tischwäsche					
	— Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche [Nimexe: 62.01–11 bis 77]					

Anhang II

Waren, für die besondere Konsultationsverfahren gemäß Artikel 4 gelten

BZT-Tarifnummer	Warenbezeichnung
60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:
	A. Handschuhe, imprägniert oder mit Plastikmaterial beschichtet
	ex B. Andere:
	— aus synthetischen Spinnfasern
	— aus Baumwolle
ex 60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als:
	— Hemden, T-Shirts, Unterjacken, Unterhemden und dergleichen
ex 60.05	Oberkleidung und andere Artikel aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als:
	— Jerseys, Pullover, Slipover, Twinsets, Westen, Bettjacken, Jumper
	— Kleidung für Kleinkinder
	— Badeanzüge und -hosen
	— Kleider und Mäntel
	— Röcke
	— lange Hosen
	— Kombinationen [a])
ex 61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben:
	— wasserdichte Kleidung und Regenkleidung, andere als in Mantelform
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:
	— wasserdichte Kleidung und Regenkleidung, andere als in Mantelform
ex 61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben:
	— Arbeitskleidung
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:
	ex B. Andere:
	— Arbeitskleidung
ex 61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben:
	— Sportkleidung
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:
	ex B. Andere:
	— Sportkleidung

[a]) Eine gestrickte Kombination besteht aus zwei oder drei Stücken, darunter ein gestricktes oberes Kleidungsstück und ein gestricktes unteres Kleidungsstück, die zusammen bestellt, verpackt und verkauft werden.

BZT-Tarifnummer	Warenbezeichnung
ex 61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben, andere als: — wasserdichte Kleidung — Arbeitskleidung — Sportkleidung — Anzüge — lange Hosen, Reithosen und dergleichen — Jacken, Blazer und dergleichen
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als: — wasserdichte Kleidung — Arbeitskleidung — Sportkleidung — Mäntel und Jacken — Kleider — Röcke — Hemden und Blusen — lange Hosen, Jeans und dergleichen
ex 61.03	Oberkleidung für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten, andere als: — Hemden — Pyjamas und andere Nachtkleidung
ex 61.04	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als: — Pyjamas, Nachthemden und andere Nachtkleidung
ex 61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren (auch Gewirke), auch gummielastisch: — Büstenhalter
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege; Vorhänge und andere Gegenstände zur Innenausstattung: A. Netzvorhänge ex B. Andere: — Vorhänge und andere Gegenstände zur Innenausstattung

Anhang III

Vereinbarte Einzelheiten des Systems der doppelten Kontrolle

Entsprechend der Vereinbarung der Parteien in Artikel 8 dieses Abkommens erfolgt die Verwaltung der Ausfuhren von Hongkong und der Einfuhren in die Gemeinschaft der unter dieses Abkommen fallenden Textilerzeugnisse nach dem System der doppelten Kontrolle. Die Einzelheiten dieses Systems wurden von den Parteien vereinbart und werden nachstehend dargelegt.

Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft genehmigen automatisch und unverzüglich Einfuhren der oben erwähnten Textilerzeugnisse bei Vorlage des Antrags des Importeurs zusammen mit einer beglaubigten Abschrift der Ausfuhrlizenz. Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft sind befugt, die Vorlage einer Ausfuhrlizenz für Waren mit Ursprung in Hongkong der in Anhang I genannten Gruppen und (wenn Artikel 4 in Anspruch genommen worden ist) des Anhangs II zu verlangen. Diese Ausfuhrlizenzen werden von den Behörden Hongkongs bis zur Gesamtsumme der vereinbarten Höchstmengen erteilt.

Die von den Behörden Hongkongs erteilten Ausfuhrlizenzen gelten für die Waren, für die aufgrund des Abkommens Beschränkungen bestehen. In der Ausfuhrlizenz ist anzugeben:

1. Bestimmung
2. Laufende Nummer
3. Name und Anschrift des Einführers
4. Name und Anschrift des Ausführers
5. Menge in den im Abkommen bezeichneten Einheiten und, wenn die Menge nicht in Gewicht ausgedrückt ist, das Äquivalentgewicht, berechnet nach der Äquivalenztabelle in Anhang IV.
6. Gruppe und Beschreibung der Ware
7. Von den Hongkonger Behörden ausgestellte Bescheinigung, auf der hervorgeht, daß die Menge von der für Ausfuhren nach der Gemeinschaft vereinbarten Höchstmenge abgezogen worden ist, bzw. zur sofortigen Wiederausfuhr oder zur aktiven Veredelung und anschließenden Wiedereinfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt ist.

Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft bereiten keine Schwierigkeiten, falls zwischen dem in der Ausfuhrlizenz angegebenen Gewicht und dem Gewicht der Sendung oder dem Einfuhrgewicht ein Unterschied besteht, sofern er sich innerhalb angemessener Grenzen hält.

Die Behörden Hongkongs übermitteln den zuständigen Behörden in der Gemeinschaft über die Vertreter der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie der Kommission unmittelbar die regelmäßigen Aufstellungen gemäß Artikel 8 dieses Abkommens, aus denen die unter 1., 5. und 6. genannten Einzelheiten für die Mengen hervorgehen, für die Ausfuhrlizenzen im Rahmen der Ausfuhren nach der Gemeinschaft vereinbarten Höchstmengen erteilt wurden sowie die Aufteilung dieser Ausfuhrlizenzen auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für alle unter dieses Abkommen fallenden Gruppen von Textilausfuhren nach der Gemeinschaft oder einem ihrer Mitgliedstaaten.

Anhang IV

Äquivalenztabelle

Gruppe Nr.	BZT Tarifnummer	Warenbezeichnung	Äquivalenz-verhältnis
3	ex 60.04	Hemden, T-Shirts und Unterjacken aus Die Höchstmenge wird in Einheiten festgesetzt, wobei ein Hemd, ein T-Shirt und eine Unterjacke als eine Einheit, ein Unterhemd (singlet) als eine halbe Einheit gelten.	6,4 Einheiten/kg
4	ex 60.05	Jerseys, Pullover, Slipover, Twinsets, Westen, Bettjacken und Jumper aus Gewirken	5,18 Stück/kg
6	ex 61.01 ex 61.02	Regenkleidung in Mantelform	1,29 Stück/kg
7	ex 61.01	Anzüge, Jacken, Blazer und dergleichen für Männer und Knaben	1,40 Stück/kg
8	ex 61.01 ex 61.02	Lange Hosen, Jeans, Reithosen und dergleichen für Männer, Knaben, Frauen, Mädchen und Kleinkinder	2,47 Stück/kg
9	ex 61.02	Mäntel und Jacken für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	1,25 Stück/kg
10	ex 61.02	Kleider und Röcke für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	2,79 Stück/kg
11	ex 61.02	Hemden und Blusen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	5,55 Stück/kg
12	ex 61.03	Hemden für Männer und Knaben	4,60 Stück/kg
13	ex 61.03 ex 61.04	Pyjamas, Nachthemden und andere Nachtkleidung	3,22 Stück/kg
15	ex 60.02	Handschuhe	11,5 Paare/kg
17	ex 61.01 ex 61.02	Wasserdichte Kleidung und Regenkleidung andere als Regenkleidung in Mantelform	1,29 Stück/kg
18	ex 61.01 ex 61.02	Arbeitskleidung	1,40 Stück/kg
19	ex 61.01 ex 61.02	Sportkleidung	2,00 Stück/kg

Das Kontingent wird in Stück festgelegt, wobei 1 Jacke als 1 Stück, 1 Anzug als 2 Stück gilt.

Protokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Hongkong über den Handel mit Spinnstoffen

1. Gemäß Artikel 4 dieses Abkommens haben zwischen den Parteien Konsultationen betreffend Ausfuhren aus Hongkong nach der Gemeinschaft, die die nachstehenden Textilerzeugnisse betreffen, stattgefunden.

2. Wie in diesen Konsultationen vereinbart, beschränkt Hongkong die Ausfuhren der nachstehend aufgeführten Waren auf die angegebenen Regionen des Gemeinsamen Marktes und die angegebenen Höchstmengen.

Gruppe	BZT-Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betroffene Region(en)	Kontrolleinheit	Höchstmengen 1975	1976	1977
	60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Handschuhe, imprägniert oder mit Plastikmaterial beschichtet ex B. Andere: — aus synthetischen Spinnfasern — aus Baumwolle	BNL *) F I	1000 Paar	2260 197 510	2396 209 541	2540 222 573
	ex 60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als: — Hemden, T-Shirts, Unterjacken, Unterhemden und dergleichen — Unterhosen und Slips für Männer und Knaben	BRD GB	1000 kg	350 733	364 763	379 793
	ex 61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben: — wasserdichte Kleidung und Regenkleidung, andere als in Mantelform	GB	1000 Stück	1522	1613	1710
	ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: — wasserdichte Kleidung und Regenkleidung, andere als in Mantelform					
18	ex 61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben: — Arbeitskleidung Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder ex B. Andere: — Arbeitskleidung	GB	1000 Stück	2133	2240	2352

*) Für die Beneluxstaaten sind Handschuhe aus synthetischen Spinnfasern nicht einbezogen.

Eine gestrickte Kombination besteht aus zwei oder drei Stücken, und zwar einem gestrickten oberen Kleidungsstück und einem gestrickten unterem Bekleidungsstück, die zusammen bestellt, verpackt, versandt und verkauft werden.

Gruppe	BZT-Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betroffene Region(en)	Kontrolleinheit	Höchstmengen 1975	1976	1977
19	ex 61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben:	GB	1000 Stück	405	429	455
		— Sportkleidung					
	61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:					
		ex B. Andere:					
		— Sportkleidung					
20	ex 61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben, andere als:					
		— wasserdichte Kleidung					
		— Arbeitskleidung					
		— Sportkleidung					
		— Anzüge					
		— lange Hosen, Reithosen und dergleichen					
		— Jacken, Blazer und dergleichen	GB	1000 kg	2699	2861	3033
	ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als:					
		— wasserdichte Kleidung					
		— Arbeitskleidung					
		— Sportkleidung					
		— Mäntel und Jacken					
		— Kleider					
		— Röcke					
		— Hemden und Blusen					
		— lange Hosen, Jeans und dergleichen					
21	ex 61.03	Unterkleidung für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten, andere als:					
		— Hemden					
		— Pyjamas und andere Nachtkleidung	GB	1000 Stück	4238	4492	4762
	ex 61.04	Unterkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als:					
		— Pyjamas, Nachthemden und andere Nachtkleidung					

Begründung

1. Mit Entscheidung vom 11. Februar 1975 hat der Rat die Kommission ermächtigt, mit Hongkong Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens über den Handel mit Textilerzeugnissen aufzunehmen. Dieses Abkommen, das im Rahmen von Artikel 4 der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien ausgehandelt wurde, wird ein einseitiges Selbstbeschränkungsabkommen ersetzen, das Hongkong nach Auslaufen des 1971 in Fortsetzung der früheren Vereinbarung über den internationalen Handel mit Baumwollspinnstoffen beschlossenen Abkommens verabschiedet hatte.

2. Gemäß der vorerwähnten Ratsentscheidung und in Konsultation mit dem Sonderausschuß Artikel 113 hat die Kommission mit Hongkong während der Monate März, Mai und Juli 1975 Verhandlungen geführt.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde ein Abkommensentwurf ausgearbeitet. Dieser Entwurf enthält vor allem:

— die Selbstbeschränkung – auf vereinbarter Höhe – der Ausfuhren bestimmter Kategorien von Textilerzeugnissen und Bekleidungsartikeln, die für den Inlandsverbrauch bestimmt sind, in die Gemeinschaft;

— Annahme eines Überwachungs- und Konsultationsverfahrens für bestimmte andere Produktkategorien, das unter anderem für die ins Auge gefaßten Erzeugnisse das Festsetzen von Selbstbeschränkungsmaßnahmen unter vereinbarten Bedingungen ermöglicht;

— als Gegenleistung dazu die Verpflichtung der Gemeinschaft, für die von dem Abkommen abgedeckten Produktkategorien nicht von den Schutzbestimmungen des Allfaserübereinkommens Gebrauch zu machen, so lange die vereinbarten Plafonds respektiert werden.

Nach Feststellung der Übereinstimmung des Abkommensentwurfs mit den Ergebnissen der Verhandlungen haben die Delegationsleiter am 13. August 1975 diesen Text paraphiert.

3. Nach Auffassung der Kommission stellt dieser Abkommensvorschlag ein für die Gemeinschaft annehmbares Ergebnis dar. Sie empfiehlt dem Rat, durch Verabschiedung der Verordnung, deren Entwurf in der Anlage beigefügt ist, das Abkommen abzuschließen.

4. Um die Verwirklichung der Ziele des Abkommens zu gewährleisten und um das Risiko außerordentlicher Ausfuhren Hongkongs vor seinem Inkrafttreten auszuschließen, hatten die Gemeinschaft und Hongkong während der Verhandlungen die Absicht bekundet, die Vorschriften des Abkommens vom 18. Juli 1975 bis zu seinem Inkrafttreten autonom anzuwenden.

Aus diesem Grunde sind die für die Anwendung des Abkommens erforderlichen Vorschriften Gegenstand eines gesonderten Verordnungsvorschlags, den die Kommission dem Rat unterbreitet hat.